

(2) Ist der Sandgehalt des Rohtabaks, fermentiert, höher als

- 10 % bei Gruppen,
- 5 % bei Sandblatt und heißluftgetrockneten Schneideguttabs,
- 4 % bei Hauptgut,
- 5 % bei Obergut,
- 6 % bei Bruchtabak,

so ist zum Ausgleich der Mehrprozente an Sand ein diesen entsprechender Gewichtsabzug bei den einzelnen Blattgutarten vorzunehmen.

(3) Der Empfänger kann in Streitfällen vor der Übernahme des Rohtabaks, fermentiert, nach Genehmigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Proben durch einen von beiden Parteien bestellten Sachverständigen entnehmen lassen, um diese dem Laboratorium der Tabakindustrie, Dresden, zur Untersuchung einzureichen. Die Kosten trägt der Lieferer, wenn eine nicht den Gütevorschriften oder den Bestimmungen dieser Preisanordnung entsprechende Qualität festgestellt wird, anderenfalls der Empfänger.

§ 5

(1) Für die Bereitstellung des Verballungsgewebes sind dem Empfänger 6 DM je Ballen zusätzlich der in den Anlagen 1 und 2, Spalten 1 und 2, genannten Industrieabgabepreise in Rechnung zu stellen. Das Verballungsgewebe gilt nicht als Leihverpackung im Sinne der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBI. I S. 283).

(2) Bei Rücklieferung eines vollständigen aus Ober- und Unterteil bestehenden Verballungsgewebes, das eine Wiederverwendung nach Herrichtung gewährleistet, werden dem Rücklieferer 4 DM erstattet. Die Differenz von 2 DM gilt als Ausgleich für den natürlichen Verschleiß. Gleichzeitig sind damit alle Kosten der Wiederherrichtung durch den volkseigenen Roh-tabakbetrieb abgegolten.

(3) Die Rücklieferung des Verballungsgewebes hat frei Empfangsstation des zuständigen volkseigenen Roh-tabakbetriebes zu erfolgen.

§ 6

(1) Diese Preisanordnung tritt in Kraft:

für Lieferungen von Rohtabak, fermentiert, von den volkseigenen Roh-tabakbetrieben an das VLK (Tabak) mit den in der Anlage 1, Spalte 1, aufgeführten Preisen am 1. Januar 1957 und

für Lieferungen von Rohtabak, fermentiert, vom VLK (Tabak) an die tabakverarbeitende Industrie mit den in den Anlagen 1 und 2, Spalte 2, aufgeführten Preisen am 1. Januar 1958.

(2) Die Preisverordnung Nr. 34 vom 26. Januar 1950 — Verordnung über Preise für Tabak, ab Ernte 1949 — (GBI. S. 176) tritt außer Kraft:

für Lieferungen von Rohtabak, fermentiert, von den volkseigenen Roh-tabakbetrieben an das VLK (Tabak) am 31. Dezember 1956 und

für Lieferungen von Rohtabak, fermentiert, vom VLK (Tabak) an die tabakverarbeitende Industrie am 31. Dezember 1957.

Berlin, den 13. September 1956

Ministerium für Lebensmittelindustrie

I. V.: F a b i s c h

Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 628

Preise für Rohtabak, fermentiert (bezogen auf Feuchtigkeitsgehalt von 14 %)

	Industrieabgabepreis je 100 kg der volkseigenen Roh-tabakbetriebe an VLK (Tabak)	Abgabepreis je 100 kg vom VLK (Tabak) an die tabakverarbeitende Industrie
	DM	DM
Spalte 1	Spalte 2	

I. Schneideguttabs

a) heißluftgetrocknete Schneideguttabs:

Sandblatt und Hauptgut	I	860	900
„ „	99 II	800	840
„ „ W	99 III	650	690
Obergut, gelb		520	560

b) hanggetrocknete Schneideguttabs:

Gruppen	I	340	380
Sandblatt	I	800	840
99	II	650	690
99	III	520	560
Hauptgut	I	740	780
99	II	620	660
99	III	520	560
Obergut	I	420	460

II. Zigarrenguttabs

— hanggetrocknete Zigarrentabs —

Gruppen	I	340	380
Sandblatt	I	860	900
„	II	720	760
„	III	520	560
Hauptgut	I	820	860
w	II	720	760
„	III	520	560
Überreifes Sandblatt und Hauptgut	III	520	560

III. Bruchtabaks

Spitzen, grob	200	240
„ fein	150	190
Grus	100	140

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 628

Preise für Rohtabak, fermentiert (bezogen auf Feuchtigkeitsgehalt von 18 %)

	Industrieabgabepreis je 100 kg der volkseigenen Roh-tabakbetriebe an VLK (Tabak)	Abgabepreis je 100 kg vom VLK (Tabak) an die tabakverarbeitende Industrie
	DM	DM
Spalte 1	Spalte 2	

I. Schneideguttabs

a) heißluftgetrocknete Schneideguttabs:

Sandblatt und Hauptgut I		820	860
„ „	II	760	800
„ „ w	„	620	660
Obergut, gelb	III	500	540